

# Besuchsbericht

Beobachtung der Zuführung zum Flughafen Frankfurt am Main anlässlich einer Abschiebung nach Albanien und in den Kosovo

Besuch vom 29. Mai 2018

Az.: 2212/2/18

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 - 160 222 829

## Inhalt

Α	I	nformationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf	.2
В	A	Allgemeiner Eindruck	.2
		Feststellungen und Empfehlungen	
		Handgeld	Ī
		Information über die Abschiebungsmaßnahme	
	III	Gepäck	4
	IV	Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen	.5
D	7	Weiteres Vorgehen	.5

#### A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. Mai 2018 anlässlich einer Abschiebung von Frankfurt am Main nach Albanien und in den Kosovo von 98 Personen die Zuführung einer dreiköpfigen Familie aus Bamberg zum Flughafen sowie das Boarding, die Behandlung und Betreuung der 98 abzuschiebenden Personen am Flughafen bis kurz vor dem Abflug des Flugzeugs.

Die Nationale Stelle kündigte die Beobachtung der Abschiebung bei der Landespolizei Bayern im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an. Die Besuchsdelegation traf am Tag der Abschiebung um 5:00 Uhr bei der Polizeiinspektion Bamberg ein. In einem kurzen Briefing informierte der Leiter des Einsatzes der Landespolizei über den geplanten Ablauf der Maßnahme und stimmte das Vorgehen mit der Besuchsdelegation ab. Die Zuführung zum Flughafen begleiteten zudem neben weiteren Mitarbeitenden der Bayrischen Landespolizei, eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, eine Dolmetscherin und ein Arzt.

Am Flughafen waren neben dem Einsatzleiter der Bundespolizei zudem Mitarbeitende der Bundespolizei, eine Abschiebungsbeobachterin der Diakonie, zwei Dolmetscher, Mitarbeitende der Ausländerbehörde Hessen und ein Arzt anwesend.

Die Delegation der Nationalen Stelle sprach mit den abzuschiebenden Personen, den die Maßnahme begleitenden Ärzten, der Mitarbeiterin des Jugendamtes, der Dolmetscherin und den Dolmetschern sowie verschiedenen Polizeibediensteten der Bundes- und der Bayerischen Landespolizei. Sie forderte nach der Beobachtung Unterlagen ein.

## **B** Allgemeiner Eindruck

Bei den drei abzuschiebenden Personen aus Bamberg handelte es sich um ein Ehepaar und ihre 9jährige Tochter. Insbesondere im Vergleich zu der letzten beobachteten Zuführung durch die bayerische Landespolizei im Rahmen einer Abschiebung vergangenen Jahres (1. August 2017, Az: 2212/7/17) verlief die beobachtete Maßnahme insgesamt gut.

Die Maßnahme begann um 5:30 Uhr in der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken in Bamberg, in der die Familie zum Zeitpunkt der Abschiebung wohnte. Die Polizeibediensteten klopften an das Zimmer der Familie, die zu diesem Zeitpunkt noch schliefen. Die während der gesamten Zuführung anwesende Dolmetscherin erklärte der Familie, dass sie abgeschoben werde, nun Gelegenheit hätten, ihre Sachen zu packen und sie dann zum Flughafen gebracht werden würden. Sie erklärte, dass sie während der Fahrt zum Flughafen Gelegenheit hätten, mit ihren Telefonen Angehörige zu kontaktieren. Während der Fahrt standen Getränke und Essen zur Verfügung.

Da die Mutter der Familie im Rollstuhl sitzt und an Multipler Sklerose leidet, bot die bayerische Landespolizei ihr an, in einem separaten Rollstuhltransport zu fahren. Sie wünschte jedoch, mit ihrer Familie gemeinsam zu fahren.

Am Flughafen waren bei Ankunft der Besuchsdelegation bereits viele weitere abzuschiebende Personen aus den Bundesländern Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen anwesend. Es handelte sich überwiegend um Familien mit Kindern. Viele dieser abzuschiebenden Personen, die am Flughafen befragt wurden, berichteten, dass sie in der Nacht abgeholt wurden, bei der Abholung nicht über ihre Rechte aufgeklärt wurden, sie trotz teilweise weiten Anfahrten weder Getränke noch Essen erhalten hätten. Auch wurde ihnen nach ihren Aussagen keine Möglichkeit aufgezeigt, Rechtsbeistand oder andere Vertrauenspersonen zu kontaktieren.

#### C Feststellungen und Empfehlungen

#### I Handgeld

Die Nationale Stelle sprach mit einer Person, die mittellos war. Für diese Person war die Ausländerbehörde des Landes Hessen zuständig. Die am Flughafen anwesenden Mitarbeitenden der hessischen Ausländerbehörde hatten zwar Geld zur Auszahlung eines Handgeldes dabei, waren jedoch angewiesen, dieses nur auf Verlangen der Abzuschiebenden auszuzahlen. Die abzuschiebende Person hatte jedoch keine Kenntnis von der Möglichkeit, um ein Handgeld zu bitten. Weder die Abschiebungsbeobachtung der Diakonie noch die Bundespolizei, die die Abschiebung durchführte, bemühte sich um das Gewähren eines Handgeldes.

Aus Sicht der Nationalen Stelle führt die Anweisung der hessischen Ausländerbehörde dazu, dass die Auszahlung von Handgeld willkürlich erfolgt und von der Rechtskenntnis der Abzuschiebenden selbst abhängt.

Die abzuschiebenden Personen müssen jedoch, um die Abschiebung menschenwürdig zu gestalten, über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen. Folglich haben bereits viele Bundesländer entsprechende Regelungen getroffen.

Es wird dem Land Hessen empfohlen, die Bedingung der selbstständigen Anfrage der abzuschiebenden Personen nach Handgeld abzuschaffen und jeder abzuschiebenden Person, die mittellos ist, eigeninitiativ ein Handgeld auszuzahlen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So Brandenburg, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Die Bundespolizei wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person mittellos abgeschoben wird. Es sollte seitens der Bundespolizei als Voraussetzung für eine Durchführung der Abschiebung gegenüber den Bundesländern festgelegt werden, dass alle abzuschiebenden Personen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen. Da die Bundespolizei die letzte deutsche Behörde ist, die die finanziellen Mittel der ausreisepflichtigen Personen vor der Abschiebung prüft, sollte sie im Falle der Mittellosigkeit einer Person die jeweils zuständige Landesbehörde auf diese gezielt hinweisen.

### II Information über die Abschiebungsmaßnahme

Die abzuschiebende Familie aus Bamberg wurde bei ihrer Abholung lediglich mündlich und nur teilweise über die anstehende Maßnahme und ihre Rechte während der Abschiebung informiert. So wurde sie beispielsweise nicht darauf hingewiesen, dass sie das Recht habe, neben Angehörigen auch Rechtsbeistand zu kontaktieren oder im Bedarfsfall medizinische untersucht zu werden.

Abzuschiebende Personen sind bei der Abholung sofort, umfassend, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über die Abschiebungsmaßnahme zu informieren. Die Information sollte folgende Angaben enthalten:

- Ablauf der Abschiebung einschließlich der Flugzeiten;
- Hinweise bezüglich des Gepäcks:
- Information über Rechte während der Maßnahme (wie Kontakt zu Rechtsbeistand, Kontakt zu Angehörigen und medizinische Untersuchung).

## III Gepäck

Die abzuschiebende Person, die als letztes an den Flughafen gebracht wurde, hatte kein Gepäck dabei. Sie war an ihrem Wohnort nicht angetroffen und nach Aufgreifen direkt zum Flughafen gebracht worden. Die die Maßnahme durchführende Behörde war die hessische Landespolizei für die hessische Ausländerbehörde.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass abzuschiebenden Personen stets die Gelegenheit zu geben ist, ihr Gepäck selbst zu packen. Nur so kann das Recht auf Eigentum effektiv gewahrt werden. Eine menschenwürdige Abschiebung erfordert zudem, dass die betroffene Person für die Witterungsbedingungen des Ziellandes angemessen gekleidet ist, grundlegende Hygieneartikel und zumindest einmal Wechselkleidung bei sich hat.

Es ist jeder abzuschiebenden Person unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermöglichen, persönliche Gegenstände einzupacken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die abzuschiebende Person situationsgerecht und für das Zielland angemessen gekleidet ist und dass Ausweispapiere, notwendige Medikamente, Versorgungsmittel für Kinder sowie notwendige Hilfsmittel (beispielsweise eine Brille) in jedem Fall eingepackt werden. Eine der die Abschiebung durchführenden Personen soll darauf achten, dass auch für abzuschiebende Kinder Gepäck gepackt wird. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sind am Flughafen bereitzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

#### IV Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen

Bei den abzuschiebenden Personen handelte es sich überwiegend um Familien mit Kindern, die ab 6:00 Uhr am Flughafen auf den Abflug um 12:00 Uhr warten mussten. Es waren keine Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorhanden. Auf Nachfrage wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass die Abschiebungsbeobachterin der Diakonie Malsachen und vereinzelt Spielzeug habe, das auf Anfrage herausgegeben werden kann. Die Bundespolizei verfügt über keine Spielsachen. Dies wird damit begründet, dass das Gate üblicherweise für die ganz normale Passagierabfertigungen genutzt werde und daher keine festen Spielgeräte installiert werden könnten.

Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, der sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, erkennt das Recht des Kindes auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung an. Das Vorhalten von Beschäftigungsmöglichkeiten für Minderjährige hat eine beruhigende und deeskalierende Wirkung, sowohl auf die Kinder als auch indirekt auf deren Eltern. Dies kann dazu beitragen, dass die Abschiebung von den Beteiligten als schonender erlebt wird.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen zu schaffen.

## D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Hessisches Ministerium des Innern und für Sport zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richten. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 26.09.2018